

Mensch+Recht

Nr. 23

März 1987

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 828 508 mine ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 13'000 Ex.

Zur Abstimmung über das demokratische «Doppelte Ja» am 5. April

Mit Ueberzeugung zustimmen!

Am Wochenende des 4./5. April können die Stimmberechtigten zur Frage Stellung nehmen, ob künftig bei Volksabstimmungen über Volksinitiativen mit Gegenvorschlag beide Vorschläge bejaht werden können.

Zweimal Nein sagen kann man schon heute. Das doppelte Ja aber ist bisher für eidgenössische Abstimmungen verboten. Das soll nun - endlich - geändert werden.

Nur Wahlfälscher sagen Nein

Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die bisherige Regelung es der Mehrheit des Volkes unmöglich macht, ihren Willen an der Urne richtig zum Ausdruck zu bringen. Deshalb haben die Interessenpolitiker und Wahlfälscher im Parlament immer häufiger aus rein taktischen Gründen Gegenvorschläge zu Volksinitiativen vorgelegt. Dabei leitete sie nur die Absicht, die Befürworter einer Reform in zwei Lager zu spalten, um so die zahlenmässig kleineren Gegner einer Reform trotzdem siegen zu lassen.

«Das dümmste Volk»?

Das ist wohl einer der Gründe, weshalb der weltberühmte Schweizer Astronom, Raumforscher und Denker Fritz Zwicky die Absicht hatte, ein Buch über die Schweizer mit dem Titel «Das dümmste Volk» zu schreiben: Er sah, wie ein Teil der vom Volk gewählten Politiker dieses Volk betrog, und dass sich das Volk dagegen nicht wehrte.

Diese Politiker-Spielchen in einem Staat, der von sich behauptet, die älteste Demokratie der Welt zu sein, sind unwürdig. Es ist deshalb vollkommen unverständlich, wieso Parteien, die sich sogar im Namen «demokratisch» nennen, gegen diese

Reform wenden. Offenbar sind sie der Hort der Wahlfälscher, der Demokratieverächter, der Volksbetrüger. Man wird sich das auch bei den Wahlen hinter die Ohren schreiben müssen.

Der Ständerat als Bremser

Dabei darf nicht vergessen werden, dass es der Ständerat war, welcher verlangt hat, dass über diese Frage, die eigentlich nur eine Frage des politischen Anstandes und der aufrechten demokratischen Gesinnung ist, noch eine Volksabstimmung stattfinden müsse - natürlich wiederum in der Absicht, das Volk anlässlich dieser Abstimmung noch einmal in die Irre führen zu können.

Dabei sind die Mängel der gegenwärtigen undemokratischen Regelung offensichtlich: Bei der Abstimmung über den Gegenvorschlag zum Kulturartikel vom 28. September 1986 gab es in den neun Kantonen Uri, Obwalden, Freiburg, Basel-Stadt, Graubünden, Appenzell-Innerrhoden, Thurgau, Tessin und Jura jedesmal mehr Ja- als Nein-Stimmen. Dennoch musste die Bundeskanzlei für alle diese Kantone erklären, auch der Gegenvorschlag sei abgelehnt. Warum? Weil beim bisherigen System alle leeren Stimmen automatisch auch als Nein-Stimmen gelten.

Selbst Staatskanzleien irrten

Das hatten sogar viele Staatskanzleien in den Kantonen nicht recht verstehen können: Sie meinten, ihr Kanton habe den Gegenvorschlag angenommen.

Heuchlerisch behaupten jetzt die Wahlfälscher, das neue Abstimmungsverfahren sei zu kompliziert.

Forts. S. 2

Zum Geleit

Am Recht gespart

Der Nationalrat will die Zahl der Bundesrichter nicht erhöhen. Es wird wieder einmal gespart. Und zwar wird dort gespart, wo der Staat seine wichtigste Funktion ausübt: Bei der Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und des Strebens nach Gerechtigkeit.

Da produziert nun unser Parlament Jahr für Jahr hunderte von Paragraphen in Gesetzen, die immer stärker in das Leben der Bürger eingreifen, und der Bundesrat schafft Tausende dazu in Verordnungen, und dennoch meint die Mehrheit im Parlament, man komme mit einer Anzahl von Richtern aus, die nur wenig höher ist als schon 1912!

Was kostet eigentlich das Bundesgericht mit seinen gegenwärtig 30 Bundesrichtern? Es sind 16,3 Millionen Franken in diesem Jahr. Die Eidgenössische Turn- und Sport-schule in Magglingen kostet mehr als dreimal so viel, das Eidgenössische Statistische Amt fast doppelt so viel. Für die Förderung des Weinbaus gibt der Bund gar 42,6 Millionen Franken aus. Ein anständiger Suff liegt dem Parlament offensichtlich näher als Gerechtigkeit.

Wer wundert sich da noch darüber, dass sich die Jungen von diesem Staat abwenden? Wer wundert sich da noch, dass das Bundesgericht selbst in Fragen, die innerhalb von Tagen entschieden werden müssten, mehr als ein halbes Jahr braucht? Wer wundert sich, weshalb viele Bürgerinnen und Bürger unter Unrecht leiden?

Es ist die erste und vornehmste Aufgabe des Staates, für Recht und Ordnung zu sorgen. Dazu gehört, dass die Gerichtsbarkeit funktioniert. Sie funktioniert hier schon lange nicht mehr, weil sie viel zu viel Zeit braucht. Was nützt einem geplagten Menschen ein Bundesgerichtsurteil, das erst nach vielen Jahren sagt, dass er Recht hatte?

Schuld an der Misere sind in erster Linie die Freisinnig-demokratische Fraktion, die Christlich-demokratische Fraktion und die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei in der Bundesversammlung. Sie sind die Totengräber des Rechtsstaates in diesem Lande. Die anderen Parteien hätten nun die Aufgabe, dies dem Volk bis zu den Wahlen im Herbst klar zu machen. Die Verweigerung des Rechts muss von ihnen zu einem Wahlkampfthema gemacht werden, wenn sie an der unhaltbaren Situation trotz ihrer Anträge im Parlament nicht mitschuldig werden wollen. Wo das Parlament versagt, muss der Rekurs an das Volk ergriffen werden. ●

Bundesgericht nur noch für Reiche

Der Nationalrat nimmt den einfachen Leuten das Bundesgericht weg: Künftig können Streitigkeiten nur noch dann bis zum Bundesgericht gezogen werden, wenn es um mindestens 30'000 Franken geht. Welcher Arbeiter, welcher Mieter, welcher Konsument hat denn da noch eine Chance?

Heute beträgt der Streitwert, der vorhanden sein muss, um das Bundesgericht anzurufen, 8'000 Franken. Das sind schon zwei bis vier Monatslöhne, drei bis zehn Monatsmieten.

Zwar wurde im Nationalrat ein Antrag gestellt, der es einem kantonalen Gericht gestattet hätte, auch bei geringerem Streitwert den Weg an das Bundesgericht zu öffnen, wenn es um eine Grundsatzfrage in Arbeits- und Mietsachen geht. Man hätte auch Konsumentenfragen einschliessen können. Doch der Rat der 200 zu Bern hat sich schon so weit vom einfachen Volk entfernt, dass er jeden Gedanken an so Kleinverdiener entrüstet von sich weist. Das Bundesgericht muss entlastet werden, damit es die Streitigkeiten der Wohlhabenden wieder rascher entscheidet. Die einfachen Leute sollen sich mit kantonalem Recht begnügen. Punktum.

Bisher haben die Sozialdemokraten nicht klar gemacht, ob sie diesen Abbau an Gerechtigkeit für die Kleinverdiener stoppen wollen: Mit dem Referendum wäre das Gesetz geliefert. Der Landesring der Unabhängigen dagegen hat durchblicken lassen, dass er ein Referendum unterstützen würde. MENSCH+RECHT ist überzeugt, dass eine glaubwürdige Referendum

Die Stimmbürgerin und der Stimmbürger könnten nicht mehr richtig entscheiden. Das Gegenteil ist der Fall: Erst wenn neben zweimal Nein auch zweimal Ja möglich ist, fallen die Entscheide demokratisch richtig. Das Abstimmungssystem mit der doppelten Ja-Möglichkeit ist nicht nur einfach, es ist auch gar nicht etwa neu: Die grosse Mehrheit der Kantone kennt es in ähnlicher Form. Es hat sich bewährt und verwirklicht auf dem Gebiete der Volksrechte die demokratische Gerechtigkeit. Deshalb empfiehlt MENSCH+RECHT allen seinen Leserinnen und Lesern, unbedingt an der Volksabstimmung teilzunehmen und für das «Doppelte Ja» ein überzeugtes demokratisches Ja in die Urne zu legen und den unanständigen Wahlfälschern mit einer bäumigen Zustimmung die verdiente Abfuhr zu bereiten. ●

rendumsdrohung im Parlament noch Wirkung zeitigen könnte.

Am Zuge ist jetzt der Ständerat. Ob die Kammer der Kantone eher Musikgehör dafür entwickelt, den höchsten kantonalen Gerichten ein neues Instrument in die Hand zu geben, um auch bei geringen Streitwerten eine einheitliche und für das ganze Land geltende Auslegung von Bundesgesetzen zu sichern? Ein solches - beschränktes - Zulassungsverfahren für Arbeits-, Miet- und Konsumentensachen hätte drei wesentliche Wirkungen:

- Fragen, die sonst in verschiedenen Kantonen von kantonalen Gerichten entschieden werden müssen, weil sie wegen zu geringen Streitwerts nicht an das Bundesgericht gezogen werden können, könnten ausnahmsweise doch vom Bundesgericht behandelt und entschieden werden. Damit würden viele andere ähnliche Verfahren in den Kan-

Schwerer Uebergreif gegen die Gewaltenteilung

Ein Gespenst im Ständerat

In der März-Session tauchte im schönen Ständeratssaal plötzlich ein übles Gespenst auf. Es hatte den Geist des St. Galler CVP-Ständerats Jakob Schönenberger verwirrt. Dieser fühlte sich urplötzlich wieder in absolutistische Zeiten zurückversetzt und meinte in seiner momentanen Umnachtung, das Bundesgericht an den Ohren nehmen zu müssen. Dem promovierten Juristen und Rechtsanwalt sind dabei nicht weniger als rund zwei Jahrhunderte abhanden gekommen. Das Gespenst hört auf den Namen «Gewaltenwirrwarr».

Auslöser dieses Ausrutschers war ein celluloides Machwerk mit dem Namen «Das Gespenst»: Ein Film schwacher Qualität, in welchem gewisse religiöse Vorstellungen vom Filmemacher ganz bewusst benutzt werden, um Skandal zu machen. Der Film war seinerzeit in Zürich beschlagnahmt worden, weil er angeblich die Glaubens- und Kulturfreiheit störe. Doch das Bundesgericht hat den Film am 13. März letzten Jahres freigegeben. Und genau das hat Jakob Schönenberger geärgert.

Was waren die Gründe für das Bundesgericht, hier die Filmzensur abzulehnen? Nur eine vorsätzliche grobe Verletzung religiöser Gefühle könne bestraft werden. Durch das Vorführen des Films in einem kleinen Kino sei das nicht der Fall. Und

tonen überflüssig und die Gerichtsbarkeit nachhaltig entlastet. - Die Rechtsprechung würde auch für geringe Streitwerte in der Schweiz einheitlich bleiben und nicht davon abhängen, ob man zufällig im einen oder anderen Kanton wohnt oder prozessieren muss. So würde die Einheit des Rechts, für die unsere Vorfahren anlässlich der Revision der Bundesverfassung von 1871 gekämpft haben, endlich auch auf diesen Gebieten gesichert.

- Obschon so das Bundesgericht entlastet wird, würde der Rechtsschutz für die kleinen Leute nicht beeinträchtigt.

Die Autorität der kantonalen Gerichte würde auf diese Weise zusätzlich aufgewertet. Gleichzeitig könnten auf einem für Arbeiter und Angestellte sehr wichtigen Rechtsgebiet wertvolle Erfahrungen mit dem Zulassungsverfahren gewonnen werden, das sich in anderen Ländern durchaus bewährt hat. Ein derartiger Versuch entspräche übrigens bewährter helvetischer Tradition: Neuerungen erst einmal auszuprobieren. ●

wörtlich: «In der heutigen pluralistischen Gesellschaft erscheint es angezeigt, die Strafbarkeit von Meinungsäusserungen gemäss Art. 261 (des Strafgesetzbuches) - seien sie auch fragwürdig, geschmacklos oder grob provozierend - auf jene Fälle zu beschränken, in denen der Täter vorsätzlich den öffentlichen Frieden gefährdet, die notwendige Toleranz vermissen lässt und andere in ihren Grundrechten beeinträchtigt.»

Wohl gesprochen! Und dabei an Artikel 10 der Europäischen Menschenrechts-Konvention gedacht, welcher die Meinungsäusserungsfreiheit in weitem Umfange gewährleistet - nämlich auch dort, wo der Staat oder ein Teil der Bevölkerung verletzt, schockiert oder beunruhigt wird.

Bedenklich ist nicht, dass der Ständerat aus St. Gallen ausgerutscht ist: Jeder kann einmal das, was er hätte gelernt haben sollen, unter dem Eindruck kommender Erneuerungswahlen vergessen. Bedenklich ist jedoch, dass von den 46 würdigen Standesherrn ganze 27 ohne jede vorherige Ueberlegung den Vorstoss ihres St. Galler Kollegen unterstützt und damit ebenfalls die demokratische Todsünde der Verletzung der Gewaltentrennung begangen hatten. Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun! ●

Was ist eigentlich das Urheberrecht?

Das Brot von Komponist und Schriftsteller

Den Begriff «Urheberrecht» kann man immer wieder lesen. So etwa, wenn die Fernseh-Kabelfirma mehr Geld will für den Kabelanschluss. Und oft schon hat ein Verein einen Brief einer Gesellschaft mit dem schönen Namen «SUISA» erhalten, in welchem von Urheberrechten die Rede war, für die man Geld einziehen will, weil der Verein eine Veranstaltung mit Hilfe einer Musikkapelle durchgeführt hat.

Was aber bedeutet das Urheberrecht eigentlich? Wir wollen es an einem Beispiel erläutern:

Wenn ein Dichter ein Gedicht oder ein Komponist eine Komposition

Schutzbrief 1987

Danke schön!

In diesen Tagen erhalten unsere Gönnermitglieder den Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief für das Jahr 1987. Er ist - wie immer - gratis. Gleichzeitig laden wir unsere Gönnermitglieder freundlich ein, ihren Gönnerbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten, damit wir unsere Arbeit für die Durchsetzung der Europäischen Menschenrechts-Konvention in der Schweiz auch in den kommenden zwölf Monaten erfolgreich fortsetzen können.

Gönnermitglieder können sich jederzeit an die SGEMKO wenden, um sich in Fragen der Europäischen Menschenrechte beraten zu lassen. In besonderen Fällen kann die SGEMKO im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel auch Kosten für Prozesse um solche Rechte ganz oder teilweise übernehmen.

Für Ihre Mithilfe bei der Verwirklichung der Menschenrechte danken Ihnen MENSCH+RECHT und die SGEMKO herzlich!

schreibt, dann steht beiden von Gesetzes wegen das Urheberrecht an einem solchen Werk zu. Nur sie allein haben das Recht, das Werk drucken oder öffentlich aufführen zu lassen. Wer also das Gedicht oder die Komposition drucken, öffentlich aufführen, im Fernsehen oder im Radio senden oder sonst irgendwie verwenden will, muss den Urheber zuerst um Erlaubnis fragen.

Erlaubnis gegen Vergütung

Eine solche Erlaubnis wird der Urheber in der Regel dann geben, wenn ihm der Benutzer des Werkes dafür eine angemessene Vergütung bezahlt.

Diese Zahlungen für die Benutzung von Werken bilden gewissermassen den Lohn für den Urheber.

Die Grundlage dieses Urheberrechts findet sich in jedem einzelnen Land in einem besonderen Gesetz.

Untereinander haben die Länder schon vor über 100 Jahren in einem in Bern abgeschlossenen Staatsvertrag vereinbart, dass sie das Urheberrecht von Ausländern im eigenen Land genauso beachten wollen, wie sie es für Inländer tun.

Zentrale Verwaltung

Nun wäre es natürlich etwas kompliziert, wenn das Gemischte Chörl von Hintertupfingen zuerst bei zwanzig Komponisten auf der ganzen Welt fragen müsste, ob es je eines ihrer Lieder an seinem Familienkonzert singen dürfe und was das kostet. Man kann sich vorstellen, dass dann entweder überhaupt keine Konzerte mehr stattfinden könnten, oder eben nur solche, bei denen die Urheberrechte der Komponisten und Textdichter verletzt würden.

Deshalb haben die Urheber sogenannte «Verwertungsgesellschaften» gegründet. Denen geben sie ihre Urheberrechte zur zentralen Verwaltung. Eine dieser Gesellschaften ist etwa die schon genannte SUISA. Bei ihr kann man die Erlaubnis erhalten, jedes beliebige Musikstück, das je auf der Welt komponiert wor-

den ist, öffentlich aufzuführen oder auf eine Schallplatte aufzunehmen. Je nach der Art und Weise der Benutzung eines Werkes kostet dies eine bestimmte Gebühr, die in einem Tarif enthalten ist.

Wenn also mein Lieblingsradiosender meinen Lieblingsschlager spielt, dann weiss ich, dass der Sender der SUISA für jede abgespielte Schallplatte ein paar Rappen oder Franken bezahlen muss. Von dem Geld, das dort zusammenkommt, werden zuerst die Kosten der Verwaltung bezahlt; was übrigbleibt, wird unter die Urheber verteilt. Die SUISA und andere solche Gesellschaften sind mit Verträgen mit den gleichartigen Gesellschaften der anderen Länder verbunden, so dass jede dieser Gesellschaften die Rechte für das Repertoire der ganzen Welt anbieten kann.

Einkommen und Alterssicherung

Diese Urheber-Entscheidungen bilden für viele Schriftsteller, Komponisten und andere Urheber einen wichtigen Bestandteil ihres Einkommens und ihrer Altersversorgung. Weil das Urheberrecht auch noch eine erhebliche Zeit nach dem Tode eines Urhebers gilt - in der Schweiz sind es zur Zeit 50 Jahre, in anderen Ländern schon bis zu 70 Jahren -, kann auch die Familie eines Urhebers nach seinem Tode dank dieses Einkommens angemessen existieren.

In der Schweiz bemüht man sich seit vielen Jahren, das Urheberrecht neu zu regeln. Darüber mehr in der nächsten Ausgabe. ●

Volksabstimmung über Menschenrechtskonvention?

Referendum über Todesstrafe möglich

National- und Ständerat haben bei der Beratung der Zusatzprotokolle Nr. 6 und 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention beschlossen, dem Volk die Möglichkeit zu geben, das Referendum zu ergreifen. Entgegen dem Antrag des Bundesrates, das Referendum auszuschliessen, weil der Vertrag kündbar ist, sind Anträge der Nationalen Aktion und der Liberaldemokraten im Nationalrat gutgeheissen worden, dem Volk die Mitsprache zu ermöglichen.

Worum geht es? Protokoll Nr. 6 verbietet die Wiedereinführung der Todesstrafe in Friedenszeiten. Da die Schweiz in Friedenszeiten die Todesstrafe seit 1941 abgeschafft hat, ist das für uns nichts neues. Dem kann man ohne weiteres zustimmen. Kein vernünftiger zivilisierter Staat in Europa kennt sie mehr, und es ist seit langem erwiesen, dass die Todesstrafe überhaupt nichts nützt. Protokoll Nr. 7 bringt eine

Verstärkung der bürgerlichen und politischen Rechte. Ganz besonders wichtig ist dabei das Recht, eine strafrechtliche Verurteilung in einer höheren Instanz überprüfen zu können. Ausserdem ist der Grundsatz, dass niemand wegen der gleichen Tat mehrmals verurteilt werden darf, enthalten. Es enthält ausserdem Rechte für Ausländer, die rechtmässig im Lande weilen - eine Garantie, die auch für unsere Auslandschweizer in anderen europäischen Ländern von Bedeutung ist. Und schliesslich soll darin auch die Gleichheit der Rechte der Ehegatten garantiert werden.

Eine Volksabstimmung über diese Erweiterung der Rechte im Rahmen der Menschenrechtskonvention für die Schweizer wäre keineswegs ein Landesunglück. Es böte vielmehr die Gelegenheit, zum Ausdruck zu bringen, dass die Schweiz die Menschenrechtskonvention schätzt. ●

Bisher vier Menschenrechtsverletzungen

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist für die Schweiz seit dem 28. November 1974 in Kraft. Es mag interessant sein, sich eine Uebersicht über die Verfahren zu verschaffen, in welchen sich die Schweiz vor Strassburger Instanzen zu verantworten hatte.

Aufgrund statistischer Angaben des Europarates, welche den Zeitraum von 1956 bis Ende 1986 umfassen, sind gegen die Schweiz bislang 24 Beschwerden wegen Verletzung der EMRK zugelassen worden. Davon führten fünf vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; in drei Fällen stellte dieser eine Verletzung der Konvention fest. Sieben Verfahren wurden vom Ministerkomitee des Europarates erledigt; davon endete einer mit einer Verurteilung der Schweiz.

Und das sind die einzelnen Fälle: (Namens-Fettdruck, wenn sich die SGEMKO mit dem Fall im Sinne einer Anregung, Beratung oder Vertretung befasst hatte; die Nummer besteht aus der fortlaufenden Nummer der Fälle mit nachgestelltem Jahrgang der Registrierung der Beschwerde in Strassburg):

- Eggs, Nr. 7341/76; die Menschenrechtskommission hielt eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit gegeben; das Ministerkomitee sprach sich dazu nicht aus; der Fall führte zur Aenderung der Militärdisziplinarordnung in der Schweiz, so dass jetzt zu Arrest verurteilte Wehrmänner ein Gericht anrufen können; führte nach einem weiteren Verfahren zur Entschädigung des Beschwerdeführers durch die Schweiz (Nr. 10313/83);

- Schiesser, Nr. 7710/76; Gerichtshof: keine Verletzung; es ging um die Frage, ob ein zürcherischer Bezirksanwalt, der eine Strafuntersuchung geführt hatte, aber nicht selber die Anklage verfasste, Haft Richter im Sinne der EMRK sei;
- Christinet, Nr. 7648/76; keine Verletzung; ist der Widerruf einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug durch eine Verwaltungsbehörde zulässig?;
- Peyer, Nr. 7397/76; gütliche Einigung; administrative Einweisung eines Bevormundeten in eine Arbeiterziehungsanstalt; Schweiz zahlte Entschädigung;
- Geerk, Nr. 7640/76; gütliche Einigung; es ging um ein Strafverfahren wegen zweier Gedichte, die angeblich den Religionsfrieden störten; das Strafverfahren endete mit Freispruch, doch musste der Beschwerdeführer Kosten tragen; die von der Schweiz erstattet wurden;
- Bonnechaux, Nr. 8224/78; keine Verletzung; es ging um die Dauer der Untersuchungshaft;
- Sutter, Nr. 8209/78; der Fall kam vor den Gerichtshof und endete mit Freispruch der Schweiz; es ging vor der Menschenrechtskommission um die Frage der Haarschnittvorschriften im Militär; vor dem Gerichtshof war noch die Frage strittig, ob das Militärkassationsgericht öffentlich verhandeln und sein Urteil öffentlich verkünden müsse;
- Schertenleib, Nr. 8339/78; keine Verletzung; es ging um die Frage, ob die Strafuntersuchungsbehörden den Beschwerdeführer nicht früher gegen Kaution hätten aus der Untersuchungshaft entlassen müssen;
- Santschi und andere, Nr. 7468/76, 7938/77, 8018/77, 8106/77, 8325/78 und 8778/79; Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit vom Ministerkomitee festgestellt; es ging um das Fehlen einer Möglichkeit, einen Militärarrest gerichtlich überprüfen zu lassen;
- Minelli, Nr. 8660/79; Verletzung der Unschuldsvermutung durch den Gerichtshof festgestellt; «dürfen einem wegen Presse-Ehrverletzung angeklagten Journalisten Kosten des Verfahrens mit der Begründung auferlegt werden, wenn die Sache nicht verjährt wäre, wäre er wohl verurteilt worden?»; die Schweiz übernahm die Kosten
- Zimmermann und Steiner, Nr. 8737/79; Verletzung des Rechts auf ein Gerichtsurteil innerhalb ver-

nünftiger Frist vom Gerichtshof festgestellt; das Bundesgericht hatte den entscheidungsreifen Fall dreieinhalb Jahre liegen lassen; Entschädigung der Beschwerdeführer; der Fall führte zur Erweiterung des Bundesgerichtes durch ausserordentliche Ersatzrichter;

- Kröcher und Möller, Nr. 8463/78; keine Verletzung; Haftbedingungen der beiden deutschen Terroristen in der Schweiz;
 - Bozano, Nr. 9009/80; es geht um Fragen der Auslieferung; hängig;
 - Temeltasch, Nr. 9116/80; keine Verletzung; dürfen einem Verurteilten Dolmetscherkosten auferlegt werden; der entsprechende schweizerische Vorbehalt zu Art. 6 EMRK wurde als gültig erachtet;
 - Adler, Nr. 9486/81; Verletzung des Rechts auf Anhörung in öffentlicher Gerichtsverhandlung in einem Zivilverfahren durch das Ministerkomitee festgestellt; führte zu einer Praxisänderung am Bundesgericht;
 - Sanchez-Reisse, Nr. 9862/82; Verletzung des Rechts auf raschen Entscheid über Untersuchungshaft durch den Gerichtshof festgestellt; Verfahrensdauern in Haft sachen von 31 und 46 Tagen sind zu lang;
 - Pannetier, Nr. 9299/81; hängig; es geht um Verfahrensdauer;
 - Eggs, Nr. 10313/83; gütliche Einigung; Entschädigung für das Verfahren um den Militärarrest;
 - I/C, Nr. 10107/82; keine Detailangaben greifbar;
 - Belilos, Nr. 10328/83; am Gerichtshof hängig; die Menschenrechtskommission hält eine Verletzung des Anspruchs auf faires Gerichtsverfahren für erwiesen; es geht um die Frage, ob die auslegende Erklärung der Schweiz zum Begriff des fairen Verfahrens nichtig ist;
 - Müller und andere, Nr. 10737/83; am Gerichtshof hängig; die Kommission hält eine strafrechtliche Beschlagnahme «obszöner» Kunstwerke für eine Verletzung der Meinungsfreiheit;
 - F., Nr. 11329/85; hängig; die Menschenrechtskommission hält die Strafartefrist zum Abschluss einer neuen Ehe für einen schuldig Geschiedenen für Verletzung des Rechts auf Ehe;
 - Schönenberger und Durmaz, Nr. 11368/85; hängig; es geht um Beschlagnahme von Anwaltspost eines Gefangenen;
 - Schenk, Nr. 10862/84; hängig; es geht um die Frage der Verwertbarkeit geheimer Telefonaufnahmen in einem Mordverfahren.
- Man sieht: eine eindrückliche Liste von Verfahren, wesentliche Fragen und immerhin - in 13 Jahren - vier Verletzungen der Menschenrechtskonvention. ●